

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

Nr. 27/20 vom Freitag, den 8. Mai 2020

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.....	108
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung des Coronavirus.....	108
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	109
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	109

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Stadt Wildeshausen</i> Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft .....	109
---	-----

### C. Sonstiges

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.  
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [amtsblatt@oldenburg-kreis.de](mailto:amtsblatt@oldenburg-kreis.de)

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Der Landkreis Oldenburg gibt gemäß § 10 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes öffentlich bekannt:

Frau **Ina Naber** ist mit Wirkung vom **01.06.2020** zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den **Kehrbezirk OL-7-06 (Huntlosen)** bestellt worden.

Wildeshausen, den 06.05.2020

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat  
Carsten Harings

---

### Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung des Coronavirus

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)\* wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Folgende Allgemeinverfügung wird mit Wirkung vom 09.05.2020 widerrufen:

Allgemeinverfügung für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe vom 11.03.2020.

2. Auf die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG wird hingewiesen.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

#### **Begründung:**

Zu Ziffer 1:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden. Deshalb sind präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Der Landkreis Oldenburg hatte auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen im Wege der unter Nummer 1 genannten Allgemeinverfügung getroffen. Mit Erlass der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung von der Möglichkeit nach § 32 IfSG Gebrauch gemacht, entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durch Rechtsverordnung zu erlassen. Damit werden alle bisherigen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus thematisch geordnet und für die Adressaten übersichtlich gebündelt.

Da die entsprechenden Maßnahmen nun in Form einer neuen Rechtsverordnung geregelt sind, ist die Aufhebung der unter der Nummer 1 genannten Allgemeinverfügung gem. § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

Zu Ziffer 2:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 3:

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG\* haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, den 07.05.2020

Carsten Harings  
(Landrat)

\* Fundstellen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)  
vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuell gültigen Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)  
vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus  
vom 17.04.2020 (Nds. GVBl. Nr. 10)

---

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Addicks Baumschulen, Vossbergweg 25, 26203 Wardenburg, hat zur Bewässerung und Frostschutzberegnung von Baumschulflächen bei Westerburg eine Grundwasserentnahme von maximal 7.300 m<sup>3</sup> jährlich auf dem Flurstück 127/1, Flur 45, Gemarkung Wardenburg, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 08.05.2020

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat  
Carsten Harings

---

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Golfclub Hatten e.V., Hatter Landstraße 34, 26209 Hatten, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Grundwasserentnahme von 11.000m<sup>3</sup> jährlich auf dem Flurstück 450/182, Flur 45, Gemarkung Hatten, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 07.05.2020

Landkreis Oldenburg  
Der Landrat  
Carsten Harings

---

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

*Stadt Wildeshausen*

**Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft**

Am 14.05.2020 um 16:30 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

**Tagesordnung**

1. a) Eröffnung und Begrüßung  
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder  
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 28.11.2019
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Entwicklung geplanter Gewerbepark "Wildeshausen West"  
Vorstellung potenzielle Maßnahmeträgerin
8. Einsparmaßnahmen zum Haushalt und Erstellung einer Prioritätenliste  
Antrag CDU-Fraktion vom 27.03.2020
9. Haushaltssperre der Verwaltung - Projektübersicht  
Antrag der CDW-Fraktion vom 17.04.2020
10. Hilfsprogramm für Unternehmen und Vereine  
Antrag der CDW-Fraktion vom 24.04.2020

11. Zuschuss an die DLRG Ortsgruppe Wildeshausen e.V. für die Planungskosten eines Rettungs- und Schulungszentrums  
Antrag der CDW-Fraktion vom 28.02.2020
12. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
13. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 29.04.2020

Stadt Wildeshausen  
Der Bürgermeister  
Gez.

Jens Kuraschinski

---